

Schutzkonzept

COVID-19: Anlagen der Gemeinde - Lockerungen Phase 3 gültig ab 10. August 2020

Dieses Schutzkonzept gilt für die Schulanlage samt Turnhalle und Aussenplätze der Gemeinde Bettwil.

Ausgangslage

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf – wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause
- Distanz halten (wenn immer möglich 1.50 Meter Abstand – die Flächenbegrenzung ist aufgehoben)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bei Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen trainieren
- Schutzkonzepte beachten
- Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins
- Maximale Anzahl an Teilnehmenden und Zuschauenden bei Veranstaltungen

Schutzkonzept des Vereins

Die Anlagen dürfen durch den Verein nur genutzt werden, wenn

- ein plausibilisiertes Schutzkonzept des Dachverbandes oder ein auf diesem basierendes für den eigenen Verein vorhanden ist.
- Nutzer, die keinem Dachverband angehören, dürfen die Anlagen benutzen, sofern sie ein Schutzkonzept vorweisen, das sich an einer vergleichbaren Tätigkeit orientiert.

Informationspflicht der Vereine und Contact Tracing

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Mitglieder
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Vereine sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie sind ebenfalls verantwortlich, auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden über enge Kontakte zwischen Personen während 14 Tagen Auskunft zu geben und entsprechende Präsenzlisten zu führen.

Reinigung / Desinfektion

- Die Garderoben und Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen mehr notwendig.
- Die Reinigung und Desinfektion von Sportgeräten ist Aufgabe des Trainingsveranstalters.

Einhaltung der Schutzkonzepte

Die Einhaltung der Schutzkonzepte und der hier aufgeführten Nutzungsbedingungen ist Sache der Vereine. Gemeinderat und Gemeindepersonal können auf Missstände hinweisen und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall kann die Nutzungserlaubnis eingeschränkt oder entzogen werden.

Bettwil, 10.08.2020

Gemeinderat